

**Novellierung der „Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der
Landeshauptstadt München“ (Stadtarchiv-Satzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 04802

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 10.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass für die Vorlage.....	2
2. Erklärungen zu Veränderungen einzelner Paragraphen.....	2
II. Antrag des Referenten.....	9
III. Beschluss.....	10

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass für die Vorlage

Die Landeshauptstadt München hat die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, archivwürdige städtische Unterlagen in ihr Stadtarchiv zu übernehmen, zu sichern, zu erschließen und für die Benutzung bereit zu stellen (Art. 57 Absatz 1 Satz 2 Bayer. Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 13 Absätze 2 und 3 BayArchG). Die Archivierung und Benutzung von Unterlagen wird in der Stadtarchiv-Satzung geregelt.

Gewandelte gesetzliche Rahmenbedingungen wie die Novellierung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) vom 08.07.2015 bzw. das Datennutzungsgesetz (DNG) vom 16.07.2021 und die neue Fassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15.05.2018 haben Anpassungen der Stadtarchiv-Satzung notwendig gemacht. Angesichts der anstehenden Novellierung des Bayerischen Archivgesetzes sind in naher Zukunft weitere Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erwarten. An diese kann die Stadtarchiv-Satzung bereits jetzt angepasst werden, so dass keine erneute Novellierung notwendig sein wird.

Zudem empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss auf der Basis des „Berichts des Revisionsamtes zur Kalkulation und Festsetzung der Gebühren der Benutzung des Stadtarchivs“ vom 17.12.2019 in seiner Sitzung am 26.05.2020 einige Änderungen der Stadtarchiv-Satzung, die in Zusammenhang mit der Erhebung von Benutzungsgebühren stehen.

Die jetzige Novellierung soll schließlich genutzt werden, um die Satzung zu modernisieren und auf den neuesten archivwissenschaftlichen Stand zu bringen. Wo möglich, soll die Benutzer*innenfreundlichkeit erhöht werden. Gleichzeitig soll die Stellung des Stadtarchivs gestärkt und präzisiert werden.

2. Erklärungen zu Veränderungen einzelner Paragraphen

1. Allgemein

Die neue Archivsatzung wurde dem heutigen Sprachgebrauch und der gendgerechten Sprache angepasst. Daneben wurden einzelne Sätze und Abschnitte mit dem Ziel einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Archivsatzung umformuliert. Diese Änderungen, wenn sie nicht materieller Natur sind, werden im Folgenden nicht weiter erläutert. Die alte und neue Fassung der Archivsatzung werden in Anlage 1 gegenübergestellt, damit die Änderungen, die kursiv gesetzt wurden, leichter nachvollzogen werden können.

Bestimmungen zu Benutzungsdetails, welche die alte Archivsatzung in den §§ 6, 7, 8, 10 und 13 regelte, wurden aus der neuen Satzung herausgenommen und werden künftig in eine eigene Benutzungsordnung ausgelagert, die das Stadtarchiv selbst erlassen wird. Das ermöglicht eine flexible Anpassung an neue technische und logisti-

sche Erfordernisse, beispielsweise an die sukzessive Schaffung von Möglichkeiten zur Nutzung von digitalem Archivgut oder an gesetzliche Änderungen, etwa beim Urheberrecht. Eine Überfrachtung mit Benutzungsdetails entspricht auch nicht dem Zweck einer vom Stadtrat verabschiedeten Satzung. Die hiervon betroffenen Regelungen werden im Folgenden nicht mehr im Einzelnen angesprochen.

2. § 2 Begriffsbestimmungen

In § 2 Absatz 1 wird der Begriff Unterlagen um den Einschub „amtlicher und nichtamtlicher Herkunft“ ergänzt. Archivgut sind nun alle „archivwürdigen Unterlagen amtlicher und nichtamtlicher Herkunft, die vom Stadtarchiv zur dauernden Aufbewahrung übernommen werden“. Damit erfolgt eine rechtliche Gleichstellung von Registraturgut, also Unterlagen, die aus der städtischen Verwaltung stammen, und Sammlungsgut, in der bisherigen Archivsatzung als „Dokumentationsmaterial“ bezeichnet. Eine eigene Definition von „Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird“, ist daher nicht mehr notwendig.

Findhilfsmittel werden von der Definition als Archivgut ausgeschlossen, aber hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit für die Nutzung mit Archivgut gleichgestellt, „wobei sie von der allgemeinen Schutzfrist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sind.“ Dieser Passus stellt sicher, dass Findhilfsmittel künftig bei der Zugänglichmachung nach Archivrecht und nicht nach BayDSG behandelt werden.

§ 1 Absatz 2 wird um die Feststellung erweitert, dass über die Archivwürdigkeit der Unterlagen das Stadtarchiv entscheidet. Schon die „Dienstanweisung zur Aktenaussonderung bei der Landeshauptstadt München“ von 1995 sieht die Entscheidungskompetenz über die Archivwürdigkeit beim Stadtarchiv (Punkt 5 DA Aktenaussonderung), aber eine explizite Verankerung dieser Kompetenz in der Archivsatzung stärkt die Position des Stadtarchivs gegenüber den abgabepflichtigen Stellen.

3. § 3 Aufgaben des Stadtarchivs

§ 3 Absatz 1: Künftig wird auch das im Kulturreferat angesiedelte Institut für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur eine Fachdienststelle für bestimmte Fragen der Stadtgeschichte sein, daher ist das Stadtarchiv nicht mehr allein und „für alle“ Fragen der Stadtgeschichte zuständig.

§ 3 Absatz 2 wurde um zahlreiche Institutionen ergänzt, deren Unterlagen das Stadtarchiv archiviert. Die hinzugefügten Stellen gehören in unterschiedlicher Form der Landeshauptstadt an und erfüllen in deren Namen öffentliche Aufgaben. Sie sind daher für die Bildung einer aussagekräftigen Überlieferung wichtig und sollen in die

Pflicht zur Anbietung ihrer Unterlagen gegenüber dem Stadtarchiv einbezogen werden.

§ 3 Absatz 4: Die Datenschutzgesetzgebung (DSGVO und BayDSG) privilegiert Archive dadurch, dass bestimmte Betroffenenrechte (z.B. Recht auf Löschung) aufgehoben bzw. abgeändert werden. Schutzrechte, die die oder der Betroffene gegenüber der bisher speichernden Stelle geltend machen konnte, bestehen daher nach der Archivierung der Unterlagen nicht mehr. Der entsprechende Passus in der alten Fassung muss folglich gestrichen werden.

4. § 4 Anbietung und Übernahme von Unterlagen (neu)

Bisher wurde die Anbietung und Übernahme von Unterlagen in der Archivsatzung nicht thematisiert. Im neuen § 4 wird nun geregelt, wann welche Unterlagen von den in § 3 Absatz 2 genannten Stellen dem Stadtarchiv anzubieten sind. In den Absätzen 3 und 4 wird auch die Übernahme von Unterlagen geregelt, die erhöhtem Schutzbedarf unterliegen bzw. die von den anbietenden Stellen zu vernichten oder zu löschen sind. Nähere Einzelheiten finden sich in der DA Aktenaussonderung.

5. § 5 Auftragsarchivierung (ehemals § 4)

Die DA Aktenaussonderung hat in Punkt 9 zur Auftragsarchivierung die Frage nach der Bewertungskompetenz nicht eindeutig und klar geregelt. § 5 wird daher dahingehend ergänzt, dass eine Bewertung auch der im Rahmen der Auftragsarchivierung übernommenen Unterlagen durch das Stadtarchiv erfolgen kann.

6. § 6 Verwaltung und Sicherung des Archivguts (ehemals § 5)

Der neue Absatz 1 in § 6 soll einerseits den gutgläubigen Erwerb von Archivgut im Sinne des Kulturgutschutzes ausschließen, in dem Archivgut als „unveräußerlich“ deklariert wird. Andererseits möchte das Stadtarchiv aber für die Zukunft nicht verhindern, dass es eigenes Archivgut an andere hauptamtlich und fachlich betreute Archive abgeben kann, wenn das Archivgut auf Grund seines Entstehungszusammenhangs in diesen Archiven verwahrt werden sollte.

Die Bereitstellung und Veröffentlichung von Archivgut im Internet gewinnt zunehmend an Bedeutung. Dieser Entwicklung soll auch die Archivsatzung Rechnung tragen, indem sie die „Zugänglichmachung von Archivgut [...] unter Wahrung schutzwürdiger privater und öffentlicher Belange auch durch öffentliche Zugänglichmachung“ nun ausdrücklich ermöglicht.

In Bezug auf die Verknüpfung von personenbezogenen Daten richtet sich die Archivsatzung künftig nach den Bestimmungen des BayArchivG in seiner jeweils gültigen Fassung.

7. § 7 Benutzungsrecht (ehemals §§ 6, 7, 8 und 10)

Für personenbezogenes Archivgut und Archivgut, das dem Geheimnisschutz unterliegt, müssen über die Schutzfristen hinaus, die künftig in § 9 geregelt werden, weitere Benutzungsbestimmungen des BayArchivG eingehalten werden. Beispielsweise beinhaltet die Archivsatzung keine Bestimmung mehr, wonach vor der Benutzung von Archivgut das berechnete Interesse der Benutzer*in an einer Nutzung geprüft werden muss. Das BayArchivG dagegen sieht in Art. 10 Abs. 2 eine solche Prüfung in allen Benutzungsfällen vor. Da aber kommunale Archive beim Umgang mit personenbezogenem Archivgut und Archivgut, das dem Geheimnisschutz unterliegt, an die Regelungen des BayArchivG gebunden sind, sorgt der in § 7 Absatz 1 aufgenommene Passus diesbezüglich für mehr Klarheit und Transparenz.

8. § 9 Schutzfristen (ehemals § 11)

Die kommunalen Archive müssen, wie bereits erwähnt, bei der Festlegung von Schutzfristen für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), sowie für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, die Bestimmungen des BayArchivG übernehmen. Während die bisherige Archivsatzung die Schutzfristen aus dem BayArchivG konkret zitierte, verweist die neue Archivsatzung in § 9 Absatz 1 nur noch allgemein auf die Schutzfristen des BayArchivG in der jeweils gültigen Fassung. Das hat den Vorteil, dass die Archivsatzung nicht angepasst werden muss, sobald im BayArchivG die entsprechenden Schutzfristen geändert werden.

Um das bisherige Verwaltungsverfahren bei einer Schutzfristverkürzung, das derzeit mehrere Wochen beträgt und mit der Rechtsabteilung und dem Oberbürgermeister bzw. der Direktoriumsleitung drei städtische Dienststellen beschäftigt, deutlich zu vereinfachen und bürgerfreundlich zu beschleunigen, wird die neue Archivsatzung in § 9 Absatz 2 die Entscheidungsbefugnis nach dem Beispiel vieler anderer staatlicher und kommunaler Archivverwaltungen, etwa denen von Leipzig und Stuttgart, auf das Stadtarchiv übertragen, bei dem auch die fachliche Kompetenz für diese Entscheidung liegt. Da es sich bei einem Schutzfristverkürzungsverfahren datenschutzrechtlich um einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht handelt, ist ein zweistufiges Verfahren notwendig. Das ist gewährleistet, wenn künftig der örtliche Datenschutzbeauftragte des Stadtarchivs eine Stellungnahme zu dem Antrag verfasst, den die Amtsleitung

des Stadtarchivs bescheidet, da damit im Stadtarchiv zwei organisatorisch getrennte Einheiten involviert sind.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird auch die Entscheidungsbefugnis zur Verlängerung von Schutzfristen „um höchstens 30 Jahre [...], wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“, in § 9 Absatz 2 vom Oberbürgermeister auf das Stadtarchiv übertragen.

Für die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es angefallen ist oder die es abgegeben haben, gelten gemäß der neuen Archivsatzung in § 9 Absatz 4 die Regelungen des BayArchivG in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen der alten Archivsatzung in § 11 Absatz 4 und 5 widersprechen dem Charakter der Archivierung als Löschungssurrogat (BayDSG Abs. 26 Sbd. 6). Das gilt derzeit zwar auch noch für die Bestimmungen des aktuellen BayArchivG. Die novellierte Fassung des BayArchivG, die sich noch im Abstimmungsprozess befindet, sieht aber vor, dass Archivgut, welches bei den Stellen als Verwaltungsschriftgut Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften unterworfen war, von diesen Stellen nicht mehr für den Primärzweck genutzt werden darf.

9. § 10 Rechte betroffener Personen (neu)

Die neue Archivsatzung richtet sich in § 10 in Bezug auf die Rechte Betroffener nach den Regelungen des BayArchivG und des BayDSG. Dem Vorbild der Archivsatzung der Stadt Augsburg folgend wird hier auf Rechtsvorschriften von grundlegender Bedeutung verwiesen, um bei dem Thema Betroffenenrechte, das durch die europäische Datenschutzgesetzgebung große öffentliche Aufmerksamkeit erhalten hat, in Bezug auf Archivierung und den Umgang mit Archivgut Eindeutigkeit und Klarheit zu schaffen.

10. § 11 Reproduktionen (ehemals § 12)

Die in § 12 Absatz 3 der alten Archivsatzung geltende generelle Pflicht zur Genehmigung einer Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung einer Reproduktion durch das Stadtarchiv entfällt. Nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz ist das bisherige generelle Verbot, Reproduktionen ohne Genehmigung des Stadtarchivs weiterzuverwenden, bei Archivgut, das frei zugänglich ist und keinen Nutzungsbeschränkungen gemäß Urheberrecht oder sonstigen Schutzrechten unterliegt, nicht mehr gestattet.

In § 11 Absatz 3 ist daher nur die Weiterverwendung von Archivgut, „das schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berührt“, genehmigungspflichtig.

Gemäß der Empfehlung 6.2.3 des Revisionsberichts wird zudem in der Archivsatzung für Zuwiderhandlung eine Geldbuße festgesetzt. Die bisherige Gebühr in der Gebüh-

rensatzung entfällt künftig. Eine Neufassung der Gebührensatzung ist derzeit in Arbeit.

Im Interesse einer Klärung der Rechtslage wurde noch zusätzlich der Passus eingefügt, dass eine Veröffentlichungsgenehmigung und die Zahlung damit eventuell verbundener Gebühren noch keine Befreiung von Ansprüchen Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten darstellt.

Die Regelungen in § 11 Absatz 4 waren bisher Teil der Gebührensatzung. Da der Gebührentatbestand „Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung“ von dort in das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVerz.) verschoben werden muss, können die Regelungen nicht in der Gebührensatzung verbleiben. Da sie aber als Klarstellung sinnvoll sind, werden sie stattdessen in die Archivsatzung aufgenommen.

11. § 13 Gebühren (neu)

Gemäß der Empfehlung zu Punkt 6.1 des „Berichts des Revisionsamtes zur Kalkulation und Festsetzung der Gebühren der Benutzung des Stadtarchivs“ vom 17.12.2019 erhält die neue Archivsatzung einen Paragraphen, der die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Archivgut nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv-Gebührensatzung) festlegt.

Beteiligungen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium - Rechtsabteilung bezüglich der von ihr zu vertretenden Belange und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Stadtarchiv, Herrn ea. Stadtrat Schall, dem Direktorium - Rechtsabteilung und der Stadtkämmerei ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, weil der Vollzug mit Inkrafttreten der Satzungsänderung gegeben ist.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv-Satzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

- IV.** Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium- Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
je z. K.

V. Wv. Direktorium HA I-Arc 2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An (per Mail)

das Baureferat, GL
das Büro der 2. Bürgermeisterin
das Büro der 3. Bürgermeisterin
das Gesundheitsreferat, GL
das IT-Referat, GL
das Kommunalreferat, GL
das Kreisverwaltungsreferat, GL
das Kulturreferat, GL
das Mobilitätsreferat, GL
das Personal- und Organisationsreferat, GL
das Referat für Arbeit und Wirtschaft, GL
das Referat für Bildung und Sport, GL
das Referat für Klima- und Umweltschutz, GL
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, GL
das Sozialreferat, GL
die Stadtkämmerei, GL
die Gleichstellungsstelle
den Gesamtpersonalrat
je z. K.

Am